

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Finanzen und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

Gemäß Verteiler

Bearbeiter: Madlen von Berg
Telefon: 0385/588-14561
Az: 080-00000-2024/071-004
(bitte bei Antwort angeben)
E-Mail: Madlen.vonBerg@fm.mv-regierung.de
Schwerin, den 24.04.2026

Verfahrenserlass Zuwendungen

Hier: insbesondere Regelung des Verfahrens zur Erteilung des Einvernehmens für Besondere Verwaltungsvorschriften nach Nummer 15.2 der VV zu § 44 LHO

Aufgrund der organisatorischen Bündelung der mit Förderungen zusammenhängenden Aufgaben im Referat IV 560 im Ministerium für Finanzen und Digitalisierung erfolgt im Zusammenhang mit der konsequenten Modernisierung des Förderwesens insbesondere eine Anpassung des Verfahrens zur Erteilung des Einvernehmens für Besondere Verwaltungsvorschriften nach Nummer 15.2 der VV zu § 44 LHO (vormals Nummer 3.8 Bewirtschaftungserlass).

Ab dem **01.05.2026** gilt Folgendes:

1. Anwendungsbereich

Dieser Erlass enthält zusammenfassende Regelungen zur Bewilligung von Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V). Er konkretisiert insbesondere das Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens nach Nummer 15.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO M-V bei der Erarbeitung oder Änderung besonderer Verwaltungsvorschriften zur Gewährung von Zuwendungen (zum Beispiel Förderrichtlinien, Fördergrundsätze). Wenn im Folgenden die Begrifflichkeit „Förderrichtlinien“ verwendet wird, sind alle solche Besonderen Verwaltungsvorschriften gemeint.

2. Vorlage der Unterlagen

Um eine rechtzeitige und abstimmungsgerechte Bearbeitung von Besonderen Verwaltungsvorschriften zur Herstellung des Einvernehmens zu gewährleisten, wird darum gebeten, die Entwürfe für die Fortschreibung von Förderrichtlinien, welche absehbar zum 31. Dezember des Kalenderjahres außer Kraft treten, jedoch darüber hinaus bestehen bleiben sollen, dem Referat 560 im Ministerium für Finanzen und Digitalisierung bis spätestens

31. August des Jahres des Außer-Kraft-Tretens

vorzulegen.

Der Richtlinienentwurf ist an folgende Mailadresse zu übersenden:

projektform@fm.mv-regierung.de

Nummer 5.3 der VV zu § 9 LHO MV ist zu beachten: Es ist sicher zu stellen, dass der jeweils zuständige **Beauftragte für den Haushalt (BfH)** beteiligt wurde.

Bei jeder Änderung einer Richtlinie, auch wenn es sich nur um eine Verlängerung der Geltungsdauer handelt, soll auch geprüft werden, ob nicht weitere Vereinfachungen, insbesondere durch zwischenzeitlich beschlossene Änderungen an den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO M-V, umgesetzt werden können.

3. Vorabstimmung

Eine Vorabstimmung mit dem verantwortlichen Referat IV 560 im Rahmen der Erstellung neuer bzw. von Änderungen bestehender Richtlinien wird empfohlen und kann unter der oben angegebenen E-Mail-Adresse vereinbart werden. Zur Verringerung des Rückfragebedarfs soll von dieser Möglichkeit unbedingt Gebrauch gemacht werden. Es wird empfohlen, dass neben dem zuständigen Beauftragten für den Haushalt und dem zuständigen Fachreferat auch die künftige Bewilligungsstelle bereits an dem Vorgespräch teilnimmt.

4. Vorprüfung des Richtlinienentwurfs und Erteilung Einvernehmen

Nach Eingang des Richtlinienentwurfs erfolgt eine Vorprüfung durch das Referat IV 560.

In diesem Rahmen ist künftig mitzuteilen, ob die Bewilligungsstelle, welche die Förderung umsetzen soll, bei der Erstellung des Vorschriftenentwurfs im Hinblick auf die praktische Verfahrensdurchführung beteiligt worden ist.

Werden die nachfolgend genannten Anforderungen **nicht** oder **nicht vollständig** erfüllt, erfolgt eine Rückgabe der Unterlagen zur Überarbeitung, Begründung oder Ergänzung an das Ressort.

- Entwürfe von Förderrichtlinien sind mit einer Gegenüberstellung zur bisherigen Fassung einzureichen (Synopsis oder Kenntlichmachung im Änderungs-Modus).
- In dieser Gegenüberstellung oder dem Richtlinienentwurf sind die Nummern der VV zu §§ 34, 44 LHO in geeigneter Form anzugeben, die präzisiert oder von denen mit der Förderrichtlinie abgewichen wird. Im Richtlinientext können, müssen aber nicht entsprechende Hinweise wie „abweichend von ...“ aufgenommen werden.
- Einhaltung des Gliederungsschemas für Förderrichtlinien gemäß Anlage „Grundsätze für Förderrichtlinien“ zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO;
- Rückmeldung, dass Beteiligung der Bewilligungsstelle, welche die Vorschrift umsetzen soll, erfolgt ist;
- Mitteilung über beabsichtigtes Stichprobenverfahren nach Nummer 11 der VV zu § 44;
- Bei der Verwendung von Pauschalen ist dem Richtlinienentwurf ein gesondertes, Begleitdokument beizufügen, aus dem die Grundlagen der Pauschalbildung nachvollziehbar hervorgehen. In der Wissensdatenbank Pauschalen vom Ministerium für Finanzen und Digitalisierung gekennzeichnete Pauschalen können ohne gesonderte Herleitung angewendet werden. Bei der Anwendung nicht gekennzeichnete Pauschalen ist zu begründen, dass die Pauschale

sachgerecht ist, weil zum Beispiel eine ähnliche Fördersystematik vorliegt und die Pauschale auf die Förderfälle übertragbar ist.

Sofern im Ministerium für Finanzen und Digitalisierung Bedenken bezüglich der Erteilung des Einvernehmens bestehen, meldet das Referat IV 560 diese und die entsprechenden Anmerkungen zur Prüfung an das Fachressort zurück. Bei Bedarf kann ein (weiteres) Abstimmungsgespräch vereinbart werden.

5. Vorprüfung begleitender förderrelevanter Dokumente

Nach Herstellung des Einvernehmens zum Richtlinienentwurf wird seitens des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung eine Vorprüfung begleitender förderrelevanter Dokumente wie Antragsformularen, Musterzuwendungsbescheiden und Verwendungsnachweisformularen angeboten. Dies dient insbesondere der Qualitätssicherung, Standardisierung, Digitalisierbarkeit sowie der Vermeidung von Widersprüchen zum Richtlinienentwurf. Zudem sind diese Dokumente Bestandteil der Beteiligung des Landesrechnungshofes. Bei Nutzung von elektronischen Verfahren genügt dabei die Angabe der jeweiligen Datenfelder zum Beispiel der geplanten Antragsdatenfelder. Die Dokumente können auch schon zusammen mit dem Richtlinienentwurf übersendet werden. Um Doppelarbeit zu vermeiden kann jedoch vor Erstellung der Dokumente das Einvernehmen des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung zur Förderrichtlinie abgewartet und die Dokumente erst danach zur Vorprüfung übersandt werden. **Die Prüfung der begleitenden Dokumente ist nicht Bestandteil des Verfahrens zur Erzielung des Einvernehmens, sondern dient lediglich der Unterstützung der Fachressorts.**

6. Förderprogramme mit Bezug zu den EU-Fonds oder unter Bundesbeteiligung

Bei EU-finanzierten Förderprogrammen darf eine Beteiligung des Begleitausschusses erst nach Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung zu den besonderen Verwaltungsvorschriften erfolgen.

Für Förderprogramme mit Bezug zu den EU-Fonds oder unter Beteiligung des Bundes wird auf Nummer 15.2 der VV zu § 44 LHO verwiesen. Danach gilt bei einzelnen Ergänzungen und Abweichungen von den Nummern 1 bis 14 der VV zu § 44 LHO, die auf Vorschriften der Europäischen Kommission, von ihr genehmigter Programme oder Vorgaben des Bundes zurückgehen, das Einvernehmen des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung als erteilt. **Wenn diese Vorschriften einen Teil des Verfahrens abschließend regeln, sind in die besondere Verwaltungsvorschrift keine darüberhinausgehenden Regelungen aufzunehmen.**

7. Nutzung von Vereinfachungsmöglichkeiten

Für weitere Vereinfachungen im Zuwendungsverfahren wird auf Nummer 14 der VV zu § 44 LHO (Fälle von geringer finanzieller Bedeutung) hingewiesen.

Die Übernahme von Vereinfachungen aus der VV zu § 44 LHO in besondere Verwaltungsvorschriften kann nach Nummer 15.2 Satz 3 **ohne Einvernehmen erfolgen, wenn ausschließlich abweichende Regelungen gestrichen oder wortgleiche Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift übernommen werden**. Die Vorschriften sind in diesen Fällen lediglich vor Veröffentlichung zur Kenntnis zu geben.

8. Sonstiges

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen ist weiterhin Folgendes zu berücksichtigen:

- Bei der Erarbeitung von besonderen Verwaltungsvorschriften im Einzelnen ist zu untersuchen, ob die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen berührt sein können und inwieweit dem in den Vorschriften mit geeigneten Zuwendungsvoraussetzungen zu entsprechen ist. Insbesondere ist bei der Erarbeitung stets zu prüfen, inwieweit Zuwendungen des Landes auch mit Blick auf den jeweiligen Zuwendungszweck an das Vorliegen der Barrierefreiheit gemäß § 6 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V) und Artikel 9 UN-Behindertenrechtskonvention geknüpft werden sollen.
- Gewähren Dienststellen Zuwendungen als institutionelle Förderungen, so sollen sie durch Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid oder vertragliche Vereinbarung sicherstellen, dass die Zuwendungsempfänger einer institutionellen Förderung die Grundzüge des Gleichstellungsgesetzes anwenden (§ 4 Absatz 1 Gleichstellungsgesetz – GIG M-V). Eine Aufnahme solcher Bestimmungen in die Besonderen Verwaltungsvorschriften ist nach dem aktuellen Zuwendungsrecht möglich (vergleiche Nummer 15.2 der VV zu § 44 LHO)
- Soweit in besonderen Verwaltungsvorschriften Höchstsätze festgelegt worden sind, dürfen diese nicht als Regelsätze behandelt und nur im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ausgeschöpft werden.
- Die jeweils geltende **veröffentlichte Förderrichtlinie** ist durch das zuständige Ressort in der **Nextcloud** im entsprechenden dem Förderprogramm zugehörigen Ordner abzulegen.

Auf folgender Seite in Wir.Sind.MV finden sich hilfreiche Dokumente wie ein Förderbaukasten mit Musterformulierungen für Förderrichtlinien und schrittweise weitere relevante Förderdokumente sowie ab dem 01.06.2026 eine Wissensdatenbank für Pauschalen.

<https://wir.m-v.de/dokumentation-und-wissen/Modernisierung-des-Foerderwesens/>

Dort finden Sie auch zwei Checklisten. Die Checkliste für die Förderrichtlinie dient der Eigenüberprüfung, ob die formellen Voraussetzungen für die Vorlage des Richtlinienentwurfs an das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung bereits vorliegen. Eine weitere Checkliste kann der Vorbereitung der förderrelevanten Begleitdokumente dienen.

Im Auftrag
gez. Alexander Koß

Verteiler

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag

Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsidentin -Staatskanzlei-

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Bau

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht

Mecklenburg-Vorpommern

für den Einzelplan 11: IV 200-1

für den Einzelplan 12: IV 410

für den Einzelplan 15: IV 201

nachrichtlich:

IV 2, IV 200, IV 201, IV 210, IV 220, IV 230,
IV 240, IV 250, IV 270, IV 280 P-Soz

IV 1, IV 3, IV 4, IV 5